

# Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Assistance und Rechtsschutz

## Inhaltsverzeichnis

	ART. 400	VERTRAGSGRUNDLAGEN	13
	ART. 401	BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNG	13
Kundeninformation nach VVG	2	ART. 402	PRÄMIENZAHLUNG 13
		ART. 403	PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG 14
		ART. 404	VERTRAGSANPASSUNG 14
		ART. 405	AUSSCHLÜSSE 14
Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB)	5	ART. 406	VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN 14
Ausgabe 02/2009		ART. 407	MAKLERARTIKEL 14
		ART. 408	MELDESTELLE 14
		ART. 409	GERICHTSSTAND 14
		ART. 410	RECHTSANWENDUNG 14
ART. 100	VERTRAGSPARTEIEN	5	
ART. 101	VERSICHERUNGSTRÄGER	5	
ART. 102	INHALT DES VERTRAGES	5	
ART. 103	VERSICHERTE PERSONEN	5	
ART. 200	LEISTUNGEN	6	
ART. 201	REISESCHUTZ	6	
ART. 202	PANNENHILFE	6	
ART. 203	ANNULLIERUNGSKOSTEN	7	
ART. 204	ERSATZREISE	8	
ART. 205	HOME CARE SERVICE	8	
ART. 206	RECHTSSCHUTZVER- SICHERUNGEN	8	
ART. 207	REISERECHTSSCHUTZ	9	
ART. 208	VERKEHRSRECHTSSCHUTZ	10	
ART. 209	VERKEHRSRECHTSSCHUTZ NUMERO	10	
ART. 210	PRIVATRECHTSSCHUTZ	10	
ART. 211	WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE ARTEN DER RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG	11	
ART. 212	AUSSCHLÜSSE	11	
ART. 213	WANN ERFOLGT EINE LEISTUNGSKÜRZUNG?	12	
ART. 214	ABWICKLUNG EINES RECHTSFALLS	12	
ART. 300	SCHADENFALL	13	
ART. 301	LEISTUNGSBEGRENZUNG AUF CHF 300.–	13	
ART. 302	SELBSTBEHALTE	13	
ART. 303	RÜCKZAHLUNG VON KOSTENVORSCHÜSSEN	13	
ART. 304	ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN	13	
ART. 305	ANSPRÜCHE GEGENÜBER ANDEREN VERSICHERUNGEN	13	



# Kundeninformation nach VVG

## Ausgabe 03

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

### **Wer ist der Versicherer?**

Der Versicherer ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11 in 4002 Basel. Zurich und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

### **Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?**

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

### **Wie hoch ist die Prämie?**

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

### **Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?**

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

### **Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?**

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### **Wann beginnt die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

### **Wann endet der Vertrag?**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### **Wie behandeln Zurich und die Orion Daten?**

Zurich und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften von Zurich Financial Services (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können Zurich und die Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich und der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Assistance und Rechtsschutz

Ausgabe 02/2009

**Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 811 811, aus dem Ausland unter 44 834 10 50 (Vorwahl CH +41).**

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

## **Art. 100 Vertragsparteien**

Die Rechte und Pflichten zwischen Ihnen (als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin) und der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (handelnd durch Zurich Connect) sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt.

## **Art. 101 Versicherungsträger**

Sofern nichts anderes erwähnt, werden die Leistungen durch die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft in Zürich übernommen.

Die ORION Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel, Telefon 061/285 27 27 (im folgenden ORION genannt) ist Versicherungsträgerin für die Rechtsschutzversicherungen.

## **Art. 102 Inhalt des Vertrages**

Ihr Versicherungsvertrag kann verschiedene Versicherungen umfassen. Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt.

## **Art. 103 Versicherte Personen**

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz:

- auf Sie (Einzelpersonenversicherung) oder
- auf Sie, auf Ihre Ehegattin bzw. Ihren Ehegatten oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person sowie auf Ihre Familie.

Als Familie gelten:

- die ledigen, mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder der bisher genannten versicherten Personen. Der Versicherungsschutz besteht bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Nicht als Erwerbstätigkeit gelten das Studium oder die Lehre;

- die unmündigen oder entmündigten Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder der bisher genannten versicherten Personen. Der Versicherungsschutz besteht für diese Kinder, solange einer ihrer Eltern zu den versicherten Personen dieses Vertrags zählt.

Verheiraten Sie sich während der Dauer dieses Vertrages, ist ab dem Tag der Heirat auch Ihre Familie versichert. Diese Deckungserweiterung ist an die Bedingung geknüpft, dass Sie den Vertrag innert drei Monaten den geänderten Verhältnissen anpassen.

Versichert sind auch die **Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger** einer versicherten Person, wenn ihr Tod einen versicherten Rechtsfall auslöst oder ein solcher noch nicht abgeschlossen ist.

## **103.1 Sonderregelung für den Verkehrsrechtsschutz Numero**

Versichert sind

- Sie, als Eigentümerin oder Eigentümer, Halterin oder Halter, Lenkerin oder Lenker bzw. Insassin oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges;
- alle zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigten Lenkerinnen oder Lenker (ausgenommen Mieterinnen und Mieter) bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug;
- alle von einer vorgenannten Person im versicherten Motorfahrzeug mitgeführten Passagiere.

## Art. 200 Leistungen

## Art. 201 Reiseschutz

### 201.1 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

### 201.2 Krankheit, Unfall, Tod

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt.

Wir übernehmen:

- die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte bis maximal CHF 30'000.– pro versichertes Ereignis;
- die Repatriierung oder Rückreise bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch der versicherten Person an den ständigen Wohnort bzw. das dortige Spital;
- die Kosten für medizinische Begleitpersonen, sofern eine Rückreise medizinisch notwendig ist;
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5'000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert oder ambulant behandelt werden muss;
- Mehrkosten wie Besuchs-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportmehrkosten im Ausland, bis maximal CHF 5'000.– pro Ereignis;
- die Organisation und Übernahme der Kosten der Reise einer Person zur Rückholung mitreisender Kinder an deren ständigen Wohnort inkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- die Kosten für die Bergung und Überführung der sterblichen Überreste an den ständigen Wohnort bis maximal CHF 30'000.– pro Ereignis.

### 201.3 Unterbruch oder Abbruch der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise

- eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte, Pate) oder die Stellvertretung der versicherten

Person am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

- das Eigentum einer versicherten Person zu Hause infolge Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;
- Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen oder Epidemien an der Reisedestination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person ernsthaft gefährden;
- behördliche Massnahmen oder Streiks die Weiterreise verhindern.

Wir übernehmen:

- die Kosten für Radorückrufe;
- die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt;
- sofern die Rückreise nicht notwendig ist und die begonnene Reise unmittelbar nach Schadeneintritt fortgesetzt werden kann, oder wenn Reiseplanänderungen notwendig werden, bis maximal CHF 3'000.– pro versicherte Person für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

### 201.4 Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benützen.

Wir übernehmen:

- die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während höchstens 7 Tagen bis total CHF 700.– pro versicherte Person.

### 201.5 Zusätzliche Leistungen

- Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles

das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reismehrkosten bis maximal CHF 1'000.– übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

- Wenn sich die Weiterreise oder Rückreise bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten, die für die Reise notwendig sind, verzögert, werden die entstehenden Mehrkosten bis CHF 1'000.– pro Ereignis übernommen. Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten keine Leistung erbracht wird.
- Wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist, bevorzugen wir die Aufenthalts- und Rückreisekosten.
- Falls Leistungen erbracht werden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.

## Art. 202 Pannenhilfe

### 202.1 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in denjenigen Staaten Europas, die auf der Grünen Karte (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeerrandstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

### 202.2 Versicherte Fahrzeuge

- Ungeachtet der Lenkerin bzw. des Lenkers gilt die Versicherung für eigene Fahrzeuge, d.h. für Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht, die auf eine versicherte Person in der Schweiz eingelöst sind. Die Versicherung in diesen Fahrzeugen erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisende Personen.

- Zusätzlich sind sämtliche Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht versichert, die von einer versicherten Person gelenkt werden.
- Zusätzlich sind schwere Motorwagen ab 3500 kg bis 7500 kg Gesamtgewicht, welche als Wohnmobil zugelassen sind, mitversichert.
- Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert.

#### 202.3

#### **Ausgeschlossene Fahrzeuge**

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge, welche

- zu gewerbmässigen Personentransporten (z.B. Taxi) oder
- mit Händler- oder Exportschildern verwendet werden.

#### 202.4

#### **Unsere Leistungen**

#### **Pannen- und Unfallhilfe**

Wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist infolge

- einer Panne,
- einer Kollision,
- eines Kaskoereignisses (unter Kaskoereignissen verstehen wir Fahruntauglichkeit infolge eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschadens sowie Vandalismus),

oder wenn es gestohlen wurde, erbringen wir folgende Leistungen:

- Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. Der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen etc. wird ebenfalls vergütet (Batterien gelten nicht als Kleinteile).
- Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernehmen wir die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete Garage, ohne Reparatur- und Materialkosten.
- Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile.
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis total CHF 2'000.–.

- Die Kosten für die Behebung einer Schlüsselpanne (der Schlüssel befindet sich im verschlossenen Fahrzeug oder die elektronische Schliessvorrichtung öffnet nicht mehr).
- Die Kosten für die Behebung einer Benzinpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Benzin stehen). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.
- Die Kosten für die Feststellung des Schadensmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.–.
- Einen rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis CHF 2'000.– bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).
- Sofern das Fahrzeug fahrtauglich ist, übernehmen wir die Kosten für
  - ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 3'000.–;
  - die notwendige Unterkunft;
  - die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
  - die Überführung des reparierten Fahrzeuges.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf CHF 5'000.– begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 3'000.–) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von CHF 5'000.– keine betragliche Einschränkung;

- die Rückführung des unreparierten oder wiederaufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch limitiert auf den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges (darin inbegriffen sind allfällige Standgebühren);
- die Verzollung des versicherten Fahrzeuges, falls dieses nicht mehr zurückgeführt werden kann.

#### **Ersatzfahrer**

Ist die Lenkerin oder der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er bez. sie verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis oder sind die Insassen aufgrund der Not-situation ausserstande, das Fahrzeug zu

lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

#### **Art. 203**

#### **Annullierungskosten**

##### 203.1

#### **Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

##### 203.2

#### **Versicherte Ereignisse**

Versichert ist das gebuchte Ferienarrangement, die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes, Personenwagens oder Campers sowie Sprachkurse im Ausland.

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern

- eine versicherte Person, eine dieser persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte, Pate) oder die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- die Reisepartnerin oder der Reisepartner schwer erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- Schwangerschaftskomplikationen die versicherte Person an der Reise hindern;
- das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;
- persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;
- nach Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;
- die versicherte und als arbeitslos beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) gemeldete Person ein neues Arbeitsverhältnis annimmt und als direkte Folge davon am Antritt der bereits gebuchten Reise gehindert wird;
- Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen oder Epidemien eine

versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern;

- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;
- auf der direkten Anreise zum vorgesehenen Abgangsort des gebuchten Reisearrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird;
- das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier platziert werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt. Es werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1000.– übernommen;
- eine versicherte Person unerwartet eine Gerichtsvorladung als Zeuge oder als Geschworener erhält, sofern der Gerichtstermin in die Reisezeit fällt und unaufschiebbar ist.

### 203.3

#### **Unsere Leistungen**

Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des Sprachkurses oder Übernahme des Mietobjektes werden

- die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet.
- die Ticketkosten für Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen etc., ab CHF 100.– (pro Ticket) auch ohne gebuchtes Reisearrangement übernommen.

Die Höchstentschädigung pro Ereignis ist auf der Police aufgeführt.

Bei unverschuldetem, verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Aufenthaltsleistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

Führt das Eintreten des versicherten Ereignisses während der Reise zu einem vorzeitigem Abbruch, vergüten wir die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende Person. Diese Leistung ist pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Buchungen, für alle anspruchsberechtigten Personen zusammen auf den in der Police

unter dem Titel **«nicht bezogene Leistungen»** vermerkten Betrag begrenzt. Diese Leistung entfällt für jede Person, welche Anspruch auf eine Ersatzreise hat.

### 203.4

#### **Wann werden keine Leistungen erbracht?**

Für Geschäftsreisen (inklusive berufliche Aus- und Weiterbildung) werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht. Annullationskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

### **Art. 204**

#### **Ersatzreise**

### 204.1

#### **Örtliche Geltung**

Die Versicherung gilt weltweit.

### 204.2

#### **Versicherte Ereignisse**

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die frühzeitige Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen muss.

### 204.3

#### **Unsere Leistungen**

Bezahlt wird der vor der Abreise gebuchte und bezahlte Reise- oder Arrangementpreis für die repatriierte Person bis zum Betrag, der auf der Police vermerkt ist.

### 204.4

#### **Ausschlüsse**

Wenn die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch die Notrufzentrale organisiert wurde, werden keine Leistungen erbracht.

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht.

### **Art. 205**

#### **Home Care Service**

### 205.1

#### **Örtliche Geltung**

Die Deckung gilt für Notsituationen an Ihrem Domizil und an Ihrem Feriendomizil in der Schweiz, im Fürstentum

Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

### 205.2

#### **Unsere Dienstleistungen**

Entsteht bei Ihnen zu Hause aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasschadens an dem von Ihnen bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Sind Sie Gebäude- oder Stockwerkeigentümer, organisieren wir die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen auch bei Ausfall von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.

Keine Deckung besteht, wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

### 205.3

#### **Unsere Leistungen**

Vergütet werden die Kosten für die eingeleiteten Sofortmassnahmen bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000.– pro Ereignis.

Ausgenommen sind Kosten, die Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind.

### 205.4

#### **Zusätzliche Dienstleistungen**

Wir vermitteln Sicherheitsanalysen und Präventionsberatungen für Ihr Gebäude.

Zudem vermitteln wir Dienstleistungen in Notsituationen im Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.

### **Art. 206**

#### **Rechtsschutzversicherungen**

### 206.1

#### **Versicherte Leistungen**

In den versicherten Rechtsfällen berät die ORION die versicherte Person und bezahlt bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme die Aufwendungen für

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die ORION;
- einen im Einvernehmen mit der ORION beigezogenen Rechtsanwalt bzw. Prozessbeistand des Versicherten oder einen Mediator;
- Gutachten von Sachverständigen, die vom Gericht, von der ORION oder den von ihr bestellten Anwälten veranlasst worden sind;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten;

- der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
- das Inkasso einer der versicherten Person zustehenden Forderung aus einem versicherten Fall bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind der ORION zurückzuerstatten.

In Abweichung zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme gelten folgende reduzierte Versicherungssummen:

- Beratungsrechtsschutz CHF 300.-;
- Rechtsschutz bei Grundeigentum: CHF 5'000.-;
- Streitigkeiten aus Vertrag ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins: CHF 50'000.-;
- Rechtsfälle, die sich im ausser-europäischen Raum ereignen: CHF 50'000.-;
- Strafkautionen: CHF 100'000.- (Europa) bzw. CHF 50'000.- (ausser-europäische Länder).

Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von

- Bussen;
- Kosten für von Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen sowie medizinische oder psychologische Untersuchungen;
- Schadenersatz;
- Verfahrenskosten aus rechtskräftigen Strafentscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfügungen (Verwarnung, Führerausweisentzug oder Verkehrsunterricht) sowie bei noch nicht rechtskräftigen Entscheiden, wenn zwecks Überprüfung der Aussichten Einsprache eingereicht und diese wieder zurückgezogen wird;
- Kosten zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

206.2

### Zeitliche Geltung

Die Versicherung gilt für alle Rechtsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist.

206.3

### Wartefrist

Bei **vertragsrechtlichen** Streitigkeiten wird Versicherungsschutz gewährt, sofern der Rechtsfall nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

203.4

### Eintritt eines Rechtsfalles

Ein Rechtsfall gilt als eingetreten:

- **Im Schadenersatzrecht:** Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- **Im Sozialversicherungs- und übrigen Versicherungsrecht:** Beim Eintritt des Ereignisses (z.B. Unfall, Krankheit), welches den Anspruch (z.B. Taggeld, Rente) gegenüber der Versicherung auslöst.
- **Im Strafrecht:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
- **In allen übrigen Fällen:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für die versicherte Person erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

### Art. 207

#### Reiserechtsschutz

Trägerin der Versicherung ist die ORION.

207.1

#### Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt im **Ausland**, d.h. weltweit ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Bei der Umschreibung der versicherten Rechtsfälle enthaltene, abweichende Regelungen des örtlichen Geltungsbereiches bleiben vorbehalten.

207.2

#### Versicherte Motorfahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf sämtliche Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht (PW, Motorrad usw., unter Ausschluss von Wasser- und Luftfahrzeugen) sowie die damit gezogenen Anhänger, deren Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Halterin bzw. Halter oder Lenkerin bzw. Lenker (auch von Mietfahrzeugen) zum versicherten Personenkreis gehört.

207.3

### Versicherte Rechtsfälle

Versichert sind:

- die Geltendmachung von ausservertraglichen **Schadenersatzansprüchen** einer versicherten Person für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden und der Schadenersatzansprüche im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG) sowie die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegenüber privaten oder schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit
  - einem Unfall im Ausland als Lenkerin oder Lenker eines versicherten Motorfahrzeuges oder eines Mietwagens;
  - einem Unfall im Ausland als im versicherten Motorfahrzeug mitfahrende Halterin bzw. Halter oder Eigentümerin bzw. Eigentümer;
  - einem Unfall im Ausland als Fussgängerin bzw. Fussgänger, RadfahrerIn bzw. Radfahrer, Mofafahrerin bzw. Mofafahrer oder Passagierin oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder als Sportausübende bzw. Sportausübender;
  - einem im Ausland erlittenen tätlichen Angriff, Raub oder Diebstahl.
- das Einreichen einer **Strafanzeige**, wenn dies zur Durchsetzung der oben aufgeführten Schadenersatzansprüche einer versicherten Person notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person bei gegen sie gerichteten **Straf- oder Verwaltungsverfahren** vor ausländischen Behörden, die eingeleitet werden im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften im Ausland;
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in Verfahren von schweizerischen Verwaltungsbehörden über den **Entzug des Führerausweises** infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden **Verträgen**:
  - Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland;
  - Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeuges im Ausland;

- Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise;
- Arrangement einer Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland (unabhängig vom Buchungsort - auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein).

## Art. 208 Verkehrsrechtsschutz

Trägerin der Versicherung ist die ORION.

208.1

### Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümerin bzw. Eigentümer, Halterin bzw. Halter oder Lenkerin bzw. Lenker irgendeines Fahrzeuges,
- Fussgängerin bzw. Fussgänger, Radfahrerin bzw. Radfahrer oder als Passagierin bzw. Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zusätzlich sind versichert die Lenkerinnen bzw. die Lenker oder Mitfahrerinnen und Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen, nicht gewerbemässig genutzten Fahrzeuges.

208.2

### Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person der dortige Gerichtsstand gegeben ist.

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Europa und die Mittelmeer-Randstaaten ausgedehnt werden.

Bei der Umschreibung der versicherten Rechtsfälle enthaltene, abweichende Regelungen des örtlichen Geltungsbereiches bleiben vorbehalten.

208.3

### Versicherte Rechtsfälle

- **Schadenersatzrecht:** Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;
- **Opferhilfegesetz:** Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des

eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG);

- das Einreichen einer **Strafanzeige**, wenn dies zur Durchsetzung der oben aufgeführten Schadenersatzansprüche ("Schadenersatzrecht") einer versicherten Person notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);
- **Strafverteidigung:** bei gegen die versicherte Person gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;
- **Ausweisentzug und Besteuerung:** Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung;
- **Sachenrecht:** Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Fahrzeug;
- **Sozialversicherungsrecht:** sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;
- **Übriges Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen;
- **Fahrzeugvertragsrecht:** Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag.

## Art. 209 Verkehrsrechtsschutz Numero

209.1

### Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das Fahrzeug, das rechtmässig mit dem in der Police bezeichneten Kontrollschild versehen ist.

Ist das versicherte Motorfahrzeug nicht betriebsfähig oder befindet es sich für Servicearbeiten in der Werkstätte, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.

Wird das in der Police aufgeführte Kontrollschild vorübergehend bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so sind Sie bis zur Wiedereinlösung des Kontrollschildes automatisch als Lenker beliebiger Motorfahrzeuge versichert. Die Prämie bleibt während der Zeit der Hinterlegung der Kontrollschilder unverändert und wird nicht zurückerstattet.

209.2

### Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in Europa und den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person der dortige Gerichtsstand gegeben ist.

Bei der Umschreibung der versicherten Rechtsfälle enthaltene, abweichende Regelungen des örtlichen Geltungsbereiches bleiben vorbehalten.

209.3

### Versicherte Rechtsfälle

- **Schadenersatzrecht:** Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;
- **Opferhilfegesetz:** Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG);
- das Einreichen einer **Strafanzeige**, wenn dies zur Durchsetzung der oben aufgeführten Schadenersatzansprüche («Schadenersatzrecht») einer versicherten Person notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);
- **Strafverteidigung:** bei gegen die versicherte Person gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;
- **Ausweisentzug und Besteuerung:** Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung;
- **Sozialversicherungsrecht:** sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;
- **übriges Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen.

## Art. 210 Privatrechtsschutz

Trägerin der Versicherung ist die ORION.

210.1

### Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person der dortige Gerichtsstand gegeben ist.

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Europa und die Mittelmeer-Randstaaten ausgedehnt werden.

Bei der Umschreibung der versicherten Rechtsfälle enthaltene, abweichende Regelungen des örtlichen Geltungsbereiches bleiben vorbehalten.

210.2

### Versicherte Rechtsfälle

- **Schadenersatzrecht:** Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;
- **Opferhilfegesetz:** Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG);
- das Einreichen einer **Strafanzeige**, wenn dies zur Durchsetzung der oben aufgeführten Schadenersatzansprüche («Schadenersatzrecht») einer versicherten Person notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);
- **Strafverteidigung:** Rechtswahrung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;
- **Sachenrecht:** Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;
- **Sozialversicherungsrecht:** sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen in der Schweiz;
- **Übriges Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen;
- **Arbeitsrecht:** Streitigkeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen, falls die versicherte Person nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ihres Arbeitgebers ist und der Streitwert CHF 100'000.– nicht übersteigt. Bei höherem Streitwert werden nur jene

Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen;

- **Mietrecht:** Rechtswahrung der versicherten Person als Mieterin oder Mieter gegenüber ihrem Wohnungs- bzw. Hausvermieter bei Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten, nicht gewerblich genutzten Mietobjekt in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein sowie bei Streitigkeiten der versicherten Person als Partei eines Mietvertrages über eine bewegliche Sache;
- **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patientin oder Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen Medizinalinstitutionen;
- **Übriges Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus folgenden Verträgen:
  - Kaufvertrag (inkl. E-Commerce) über bewegliche Sachen,
  - Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen,
  - Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag,
  - Auftrag, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht,
  - Werkvertrag, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht,
  - Darlehen (unter Ausschluss von Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken);
- **Rechtsschutz bei Grundeigentum:** Der von der ORION im Zusammenhang mit Grundeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die von Ihnen selbst bewohnte Liegenschaft an Ihrem schweizerischen Wohnsitz bzw. am Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein in folgenden Rechtsbereichen:
- **zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht** mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend Beeinträchtigung der Aussicht, Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken sowie Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste),
- **Baubewilligungsstreitigkeiten** betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn,
- **Streitigkeiten aus Werkverträgen**, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im

Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu,

- Streitigkeiten mit **Versicherungen**,
- Streitigkeiten aus aktiven und passiven **Dienstbarkeiten**, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen **Schadenersatzansprüchen für Sachschäden**, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;
- **Beratungsrechtsschutz:** In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten (ausgenommen Eheschutz- und Ehescheidungsrecht) gewährt die ORION Beratungsrechtsschutz. Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann die ORION die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.– übernehmen.

### Art. 211

#### Weitere Bestimmungen für alle Arten der Rechtsschutzversicherung

211.1

#### Mindeststreitwert

Ist ein Mindeststreitwert vereinbart, wird bei sämtlichen Streitigkeiten, ausser beim Beratungsrechtsschutz, nur dann Rechtsschutz gewährt, wenn der Streitwert den in der Police genannten Betrag übersteigt.

### Art. 212

#### Ausschlüsse

Alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen über die versicherten Rechtsfälle vor.

212.1

#### Ausschlüsse für alle Rechtsschutzversicherungen

Keine Leistungen werden erbracht bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit:

- allen nicht aufgeführten Rechtsbereichen oder Versicherteneigenschaften;
- Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung / Schuldübernahme auf die versicherte Person übergegangen sind;
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (dieser Ausschluss gilt nicht für Sie selbst);

- der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien sowie in Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung;
- der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person gegen die ORION, deren Organe oder mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;
- der Anschuldigung der Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h oder mehr, des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen Alkohol (0.8 Promille und mehr), Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- der Anschuldigung des Fahrens in ange-trunkenem Zustand im Wiederholungsfall, auch bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0.8 Promille;
- dem Kauf oder Verkauf von Fahrzeugen, wenn die versicherte Person diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt sowie wenn sie als Eigentümerin bzw. Eigentümer, Halterin oder Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, LKW, Fahrschulwagen usw. betroffen ist;
- Ereignissen, wenn die Lenkerin oder der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war (für die versicherte Person, die davon keine Kenntnis hatte oder haben musste, besteht jedoch Versicherungsschutz);
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

## 212.2

### Zusätzliche Ausschlüsse in der Reise-rechtsschutzversicherung

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit:

- Ereignissen, die bei Abschluss der Versicherung oder den Vereinbarungen für eine Reise oder Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war.

## 212.3

### Zusätzliche Ausschlüsse in der Ver-kehrrechtsschutzversicherung (Ver-kehrrechtsschutz und Verkehrsrechts-schutz Numero)

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit:

- Verfahren zum Zwecke der Umwandlung eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person als Eigentümerin oder Eigentümer, Halterin oder Halter, Pilotin oder Pilot von Luftfahrzeugen sowie bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen;

## 212.4

### Zusätzliche Ausschlüsse in der Privat-rechtsschutzversicherung

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit:

- Streitigkeiten aus Spiel und Wette, aus Timesharing-Verträgen, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit Vermittlern oder Beauftragten;
- der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person als Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Halterin oder Halter, Mieterin oder Mieter, Leasingnehmerin oder Leasingnehmer, Käuferin oder Käufer, Verkäuferin oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motor-fahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Fällen aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane) sowie Auseinandersetzungen unter Stockwerkeigentümern bzw. innerhalb von Stockwerkeigentümergeinschaften;
- Fällen aus dem Ausländer- sowie Steuer- und Abgaberecht sowie im Bereich des Immaterialgüterrechts (Patent-, Urheberrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- vertraglichen sowie anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch

nur teilweiser) selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungs-handlungen dazu;

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainer-tätigkeit;
- Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkasso-massnahmen aus versicherten Fällen).

## Art. 213

### Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die ORION verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.

## Art. 214

### Abwicklung eines Rechtsfalls

- **Grundsätzliches:** Die ORION bestimmt das zu Gunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators.
- **Akten:** Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw., sind unverzüglich an die ORION weiterzuleiten. Reicht die versicherte Person die Akten trotz Aufforderung nicht ein, wird ihr eine angemessene Frist gesetzt, unter der Androhung, dass der Versicherungsanspruch untergeht, wenn die Akten nicht fristgemäss und vollständig eingereicht werden.
- **Anwaltswahl:** Die versicherte Person hat die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die ORION hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlagen, aus welchen die ORION den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- **Auskünfte und Vollmachten:** Die versicherte Person verpflichtet sich, der ORION und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Voll-

machten zu erteilen. Die versicherte Person ermächtigt den Anwalt, die ORION über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- **Vergleiche:** Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der ORION beinhalten, dürfen nur mit deren Zustimmung von den versicherten Personen abgeschlossen werden.
- **Prozess- und Parteientschädigung:** Jede Prozess- oder Parteientschädigung, inkl. Entschädigung der vorprozessualen Anwaltskosten, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der ORION zu.
- **Meinungsverschiedenheiten:** Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die ORION unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person gleichzeitig auf ihr Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen selbst zu treffen. Die ORION ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Im Sinne von Art. 24 Abs.1 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt sich das Verfahren auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Konkordates.

Unabhängig von der Einleitung eines Schiedsverfahrens kann die versicherte Person auf ihr Kostenrisiko die ihr gut scheinenden Schritte unternehmen. Wenn das dadurch erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die Voraussage der ORION oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihr die ORION im Rahmen

dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

#### **Art. 300 Schadenfall**

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich unsere Notrufzentrale zu benachrichtigen.

Zurich Connect übernimmt die Organisation der geschuldeten Leistungen; Schuldner ist der jeweilige, unter den einzelnen Leistungen aufgeführte Leistungsträger.

Der behandelnde Arzt ist bei einer Erkrankung oder einem Unfall gegenüber dem Leistungsträger von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person ist damit einverstanden, sich einer Untersuchung durch die vom Leistungsträger beauftragten Ärzte zu unterziehen.

#### **Art. 301 Leistungsbegrenzung auf CHF 300.–**

Für Massnahmen, die nicht durch die Notrufzentrale oder den Leistungsträger organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurden, sind die Leistungen auf CHF 300.– begrenzt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Annullierungskosten sowie für medizinische Soforthilfe vor Ort bzw. die Überführung in das nächstgelegene Spital.

#### **Art. 302 Selbstbehalte**

Die vereinbarten Selbstbehalte sind auf der Police aufgeführt.

Zunächst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet. Von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird eine eventuelle Leistungsbegrenzung angewendet.

#### **Art. 303 Rückzahlung von Kostenvorschüssen**

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

#### **Art. 304 Ansprüche gegenüber Dritten**

Erbringt einer der vorgenannten Leistungsträger Leistungen, für die Sie oder eine versicherte Person auch bei Dritten hätten Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an einen

der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

#### **Art. 305 Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen**

Hat eine versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen, gilt die vorliegende Versicherung nur subsidiär.

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird aus dem vorliegenden Vertrag keine Leistung erbracht.

#### **Art. 400 Vertragsgrundlagen**

##### **Art. 401 Beginn und Dauer der Versicherung**

**Der Beginn** der Versicherung ist in der Police aufgeführt.

**Sie können den Vertrag** innert 10 Tagen, nachdem die Police bei Ihnen eingetroffen ist, **kündigen**. Eine allfällige Deckung erlischt, sobald Ihre eingeschriebene Erklärung bei uns eintrifft. Sie schulden uns eine allfällige Teilprämie bis zu diesem Zeitpunkt.

**Die Vertragsdauer** ist in der Police aufgeführt.

**Die Erneuerung** des Vertrages um ein weiteres Jahr erfolgt automatisch, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigen. Verträge von kürzerer Dauer als einem Jahr erlöschen am Ende der Vertragsdauer.

Falls Sie **Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen**, erlischt der Vertrag am Ende jenes Versicherungsjahres. Auf Ihren Wunsch heben wir den Vertrag auch früher auf. Normalerweise am Tag, an dem Ihre Mitteilung bei uns eintrifft.

Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die sich während der Vertragsdauer ereignen (die speziellen Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung bleiben vorbehalten).

##### **Art. 402 Prämienzahlung**

Sofern Sie mit uns keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen haben, sind die

Prämien innert 20 Tagen nach Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen.

Saldi aus Prämienrechnungen, die unter 10 Franken liegen, werden weder eingefordert noch vergütet.

Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der nachfolgende Artikel 404 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist daher auf eine Änderung dieser Gebühr nicht anwendbar. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr jederzeit einseitig anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

#### **Art. 403 Prämienrückerstattung**

Die nichtverbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages mit folgenden Ausnahmen zurückerstattet:

- wenn der Vertrag infolge Wegfalls des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird;
- wenn Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigen;

#### **Art. 404 Vertragsanpassung**

Den Prämien liegen die in Ihrer Police benannten Tarifierungsmerkmale zugrunde. Ändert eines dieser Merkmale, haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir haben das Recht, den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anzupassen.

Wenn sich die Prämien erhöhen oder die Selbstbehaltsregelungen ändern, können wir die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Wir müssen Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen aber mindestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich mitteilen. Sie können hierauf den Vertrag in Bezug auf den angepassten Teil oder insgesamt auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres abgeschickt werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Fall Sie von diesem Recht Gebrauch machen, erlischt der Vertrag wie von Ihnen gewünscht - teilweise oder ganz - auf Ende des Versicherungsjahres. Unterlassen Sie die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

#### **Art. 405 Ausschlüsse**

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Ausgeschlossen sind ebenfalls Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (das Reiseunternehmen, die Vermieterin oder der Vermieter usw.) wegen Streik, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien.

Ausnahmen:

- Sofern Sie oder eine versicherte Person nachweisen, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.
- Werden Sie oder eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden welche während den 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.
- mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken.

Weitere Ausschlüsse sind gegebenenfalls unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

#### **Art. 406 Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber unsere Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

#### **Art. 407 Maklerartikel**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

#### **Art. 408 Meldestelle**

Alle Mitteilungen sind unserer, in der Police aufgeführte, Adresse zuzustellen.

#### **Art. 409 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand steht dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag in der Schweiz wahlweise zur Verfügung:

- Zürich und Basel;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder lichtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

#### **Art. 410 Rechtsanwendung**

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

